

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Zinszahlungen beim Darlehen sind grundsätzlich paulianisch nicht anfechtbar

Entrichtet der Schuldner dem Gläubiger im Rahmen eines Darlehensvertrages (marktpreisübliche) periodische Zinszahlungen, so sind diese unter der Absichtspauliana (Art. 288 SchKG) grundsätzlich selbst dann nicht anfechtbar, wenn sie kurz vor der Insolvenzeröffnung über den Schuldner erfolgten (BGE 5A_758/2008; zur Publikation vorgesehen).

Rechtsgebiet(e): SchKG

Zitiervorschlag: Daniel Hunkeler, Zinszahlungen beim Darlehen sind grundsätzlich paulianisch nicht anfechtbar, in: Jusletter 15. März 2010

[Rz 1] Nach einer Reihe von bundesgerichtlichen Entscheidungen, die Begünstigte in paulianischen Anfechtungsprozessen zur Rückerstattung von erhaltenen Leistungen verpflichteten, hat das Bundesgericht in einem soeben (am 11. März 2010) im Internet veröffentlichten und zur Publikation vorgesehenen Entscheid vom 24. Februar 2010 mit deutlichen Worten klargestellt, dass Zinszahlungen aus einem Darlehensvertrag grundsätzlich nicht der Absichtsanfechtung nach Art. 288 SchKG unterliegen (BGE 5A_758/2008; zur Publikation vorgesehen).

[Rz 2] Die SAirGroup AG leistete einer luxemburgischen Bank am 28. September 2001 für einen im Jahr 1992 gewährten Kredit aufgrund eines in einem Darlehensvertrag zwischen den Parteien vereinbarten Zinssatzes von 7.75% eine fällige Zinszahlung über CHF 1'545'694.44. Einige Tage später folgte das «Grounding» der Swissair und wurde der Schuldnerin (und weiteren Gesellschaften des Swissair-Konzerns) die gerichtliche Nachlassstundung bewilligt. Eine Interessengemeinschaft von Swissair-Obligationären klagte als Abtretungsgläubigerin (Art. 260 SchKG) gegen die Bank auf Rückzahlung der erwähnten Zinszahlung. Angerufen wurden die Tatbestände der Überschuldungs- (Art. 287 SchKG) und der Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG).

[Rz 3] Das Handelsgericht des Kantons Zürich wies die Klage erstinstanzlich ab. Im Beschwerdeverfahren in Zivilsachen vor Bundesgericht war nur noch die Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG) ein Thema. Bezüglich ihrer Tatbestandselemente hatte das Handelsgericht die Gläubigerschädigung bejaht, die Schädigungsabsicht der Schuldnerin offen gelassen und deren Erkennbarkeit durch die begünstigte Bank verneint. Das Bundesgericht ging noch einen Schritt weiter und verneinte das Vorliegen aller drei Elemente.

[Rz 4] Das Bundesgericht betonte, wohl nicht zuletzt aufgrund seiner eher restriktiven jüngeren Praxis zur Absichtsanfechtung und der dadurch in der Praxis teilweise ausgelösten Verunsicherung, dass es sich bei der Absichtsanfechtung um einen «Ausnahmetatbestand» handle, «der seiner Natur nach restriktiv zu handhaben» sei und der die Rechtssicherheit in die Beständigkeit zivilrechtlicher Verträge nicht beeinträchtigen soll (E. 2.). Der Schuldner dürfe mit der Anfechtungsklage faktisch nicht seiner Handlungsfähigkeit beraubt werden, zumal andernfalls regelmässig seine sofortige Konkursreife herbeigeführt würde, was selten im Interesse der Gläubigersamtheit läge. Selbst bei finanziell angespannter Lage sei dem Schuldner eine normale Geschäftstätigkeit erlaubt.

[Rz 5] Das Bundesgericht wiederholte seine früheren Feststellungen, wonach es an einer Gläubigerschädigung in der Regel dann fehle, wenn die angefochtene Rechtshandlung im Austausch gleichwertiger Leistungen bestehe. Entgegen den handelsgerichtlichen Feststellungen stelle die vertraglich geschuldete und marktpreisübliche periodische Zinszahlung die Gegenleistung für das Zurverfügungstellen eines Kredits dar. Die fortgesetzte Wertgebrauchsüberlassung der Valuta

(des «Darlehens») und die entsprechenden Zinszahlungen stünden, anders als die Hingabe und die Rückzahlung eines ungesicherten Darlehens (BGE 134 III 452 E. 3.1 S. 455 [«Swissair-ZKB-Entscheid»]), in einem Austauschverhältnis, weshalb sie nicht zu einer Gläubigerschädigung führten. Daran ändere auch nichts, dass sich solche Zinszahlungen im Insolvenzfall nicht mehr in der Masse befänden und andere Gläubiger somit diesbezüglich (vermeintlich) geschädigt seien. Denn aufgrund von regelmässigen und termingerechten Zinszahlungen verbleibe die Darlehenssumme beim Schuldner und somit letztlich (wertmässig) in der Masse, was den Gläubigern im Ergebnis zum Vor- und nicht zum Nachteil gereiche. Entsprechend läge auch keine Schädigungsabsicht der Schuldnerin bzw. eine Erkennbarkeit derselben durch die Begünstigte vor.

[Rz 6] Der bundesgerichtliche Entscheid ist vorbehaltlos zu begrüssen. Es war wichtig und notwendig, bezüglich der Frage der Zulässigkeit von Zinszahlungen ein klares Wort zu sprechen. Es hätte keinen Grund gegeben, einen Gläubiger, der bereits die Darlehensforderung in der Insolvenz des Schuldners verliert bzw. nur noch eine Dividende hierfür erhält, auch noch seines Anspruchs auf Zinszahlung zu berauben. Wäre anders entschieden worden, hätte dies ein schwerer Schlag für das schweizerische Kreditwesen bedeutet. In einem analogen Fall hat das Bundesgericht gleichentags im gleichen Sinne entschieden (Bundesgerichtsentscheid 5A_750/2008 vom 24.02.2010; nicht zur Publikation vorgesehen).

[Rz 7] Heikel bleiben Zinszahlungen nach den erwähnten beiden bundesgerichtlichen Entscheiden dann, wenn sie nicht zwecks weiterer Kreditierung erfolgten, sondern im Wissen um die bevorstehende Insolvenz zu Bevorteilungs- bzw. Benachteiligungszwecken, insbesondere wenn am Ende einer Darlehenslaufzeit ein Einmalzins zu entrichten ist oder wenn längst fällige Zinsen zusammen mit der Rückzahlung des Darlehens geleistet werden (so auch das Bundesgericht in E. 6 des hier besprochenen Entscheids, m.w.H.).

Dr. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner bei Baur Hürlimann, Zürich und Baden (www.bhlaw.ch) und Präsident der Fachgruppe SchKG des Zürcher Anwaltsverbandes (ZAV).

* * *